

Bebauungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 303 „Maisach, Almrauschstraße“

Die Gemeinde Maisach erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch - BauGB -, §§ 9, 10 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bek. vom 06.01.1993 (GVBl. S.65), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bek. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), diesen Bebauungsplan als **Satzung**.

A) Festsetzungen durch Planzeichen:

-  Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
-  Baugrenze
-  Flächen für Garagen
-  Maßzahl in Meter, z.B. 5 m
-  vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
-  Öffentliche Straßenfläche
-  Straßenbegrenzungslinie

B) Hinweise: Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen:

1.  bestehendes Hauptgebäude
2.  best. Nebengebäude
3.  bestehende Grundstücksgrenzen
4. 133/2 Flurstücksnummern, z. B. 133/2
5. Wohngebäude sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die Abwasseranlage des Abwasserverbandes Ampergruppe anzuschließen.
6. Es wird darauf hingewiesen, daß insbesondere bei Grenzbebauung der erforderliche Brandschutz zu beachten ist.
7. Die Errichtung von Bauwerken und die Freiflächengestaltung in diesem Bereich darf von der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Behörde jedoch nur mit Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung VI -Militärische Luftfahrtbehörde - genehmigt werden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG).